

2./X. 1916

Die wirtschaftlichen Kriegereignisse. Neue Vorschriften über Frachtgebühren.

Wien, 2. Oktober.

Das Reichsgesetzblatt enthält eine Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahn- und Handelsministerium, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren. Es ist eine Buchführungsverordnung zu der seinerzeit erlassenen kaiserlichen Verordnung über die Gebührenerhöhungen. Diese Erhöhungen treten am 1. November in Kraft. Frachtbriefe werden nach der neuen Verordnung künftig für gewisse Sendungen, insbesondere von 5000 Kilogramm angefangen, einen Stempel von 1 K. 20 H., für die übrigen Sendungen von 30 H. zu tragen haben. Bei Sendungen, die aus dem Auslande, insbesondere aus Ungarn, kommen, ist bei Bestätigung des Empfanges eine Gebühr zu entrichten, die für Auslandsendungen, je nach ihrer Art 1 K. 30 H., beziehungsweise 1 K. 20 H., bei Sendungen aus Ungarn 1 K., beziehungsweise 1 K. 10 H. beträgt. Wenn jemand benachrichtigt wird, daß er aus dem Auslande eine Sendung erhält, so bekommt er nicht mehr einen einfachen Avisoschein, sondern es wird ihm ein Avisoschein übermittelt, bei welchem er auf Grund eines eingedruckten Stempelzeichens eine Gebühr zu bezahlen hat. In der Uebergangszeit kann die Gebühr durch Verwendung von Ersatzstempelmarken gezahlt werden.

Die Verordnung enthält auch Bestimmungen über den Austausch von Frachtbriefen. Wichtig sind ferner Erleichterungen für Lebensmittelsendungen, insbesondere Milch, Kartoffel und Gemüse, bei denen gegenüber dem jetzigen Zustande eine Ermäßigung eintritt.

In einer morgen erscheinenden Verordnung des Eisenbahnministeriums wird ein neuer Preistarif veröffentlicht werden.

Zum Schlusse soll noch hervorgehoben werden, daß Frachtbriefduplikate künftighin gebührenfrei sein werden.